



## STATUTEN

**Glarner Kantonalgesangverein**  
(gegründet 1926)

**Inhalt:**

Statuten  
Seiten 2 - 12

Weisungen für die Fahrtsfeier  
Seiten 13 - 15

# Statuten des Glarner Kantonalgesangverein

**Die männlich gesetzten Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.**

## **I. Name, Sitz und Haftbarkeit**

Art. 1

Name Unter dem Namen „Glarner Kantonalgesangverein“ (GKGV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein ohne wirtschaftliche Interessen, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Kantonalpräsidiums.

Art. 2

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten des GKGV haftet nur dessen Vermögen. Es besteht kein Rückgriffsrecht auf die Mitglieder oder Verbandsvereine.

## **II. Zweck und Bestand**

Art. 3

Zweck Der Glarner Kantonalgesangverein fördert das Gesangswesen im Kanton Glarus. Er stellt die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs sicher durch spezifische Mittel wie:

- Aus- und Weiterbildungskurse
- Organisation von kantonalen Chortreffen

Er pflegt und unterhält Kontakte:

- zur Schweizerischen Chorvereinigung
- zu den kantonalen kulturellen Institutionen
- zu den kantonalen Behörden
- zu den Medien

Art. 4

Bestand Der GKGV besteht aus weltlichen und geistlichen Männer-, Frauen-, Gemischt- und Jugendchören.

Art. 5

Anmeldung Jeder Verein, der als Sektion dem GKGV beizutreten wünscht, hat sich beim Kantonalpräsidium schriftlich anzumelden mit Angabe der Anzahl Aktivmitglieder und unter Beilage der Vereinsstatuten.

	Art. 6
Aufnahme	Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).
	Art. 7
Beiträge	Die Vereine zahlen für jedes Aktivmitglied einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die DV festgesetzt wird.
	Art. 8
Veteranenschaft	Wer während 30 Jahren als aktive Sängerin oder aktiver Sänger in einem oder mehreren Vereinen eines Kantonalgesangvereins mitgewirkt hat, wird auf Vorschlag der Chöre an der DV zur Ehrenveteranin oder zum Ehrenveteran des GKGV ernannt.
Ehrenveteranenschaft	Wer während 50 Jahren mitgewirkt hat, wird zur Ehrenveteranin oder zum Ehrenveteran des GKGV ernannt.
	Art. 9
Ehrenmitgliedschaft	Wer sich um das Gesangswesen im allgemeinen oder um den GKGV im besonderen verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag der Chöre oder des Kantonalvorstandes durch die DV zum Ehrenmitglied des GKGV ernannt werden.
	Art. 10
Austritt	Der Austritt eines Vereins hat durch schriftliche Anzeige an den Kantonalvorstand zu erfolgen und ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig.
	Art. 11
Ausschluss	Vereine, welche ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder die Interessen des GKGV in irgend einer Weise beeinträchtigen, können durch die DV ausgeschlossen werden.
	Art. 12
Wirkungen	Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen des GKGV.

### **III. Organisation und Kompetenzen**

	Art. 13
Organe	Die Organe des GKGV sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a. die ordentliche Delegiertenversammlung</li><li>b. die ausserordentliche Delegiertenversammlung</li><li>c. der Kantonalvorstand</li><li>d. die Präsidentenkonferenz</li><li>e. die Dirigentenkonferenz</li><li>f. die Rechnungsrevisoren</li></ul>

## **a. die Delegiertenversammlung**

Art. 14

Bestand Innerhalb der DV sind stimmberechtigt:

- a. die Delegierten der Vereine
- b. der Kantonalvorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Ehrenmitglieder des GKGV

Art. 15

Ordentliche DV Die ordentliche DV tritt auf Anordnung des Kantonalvorstandes jährlich im 1. Quartal zusammen.

Art. 16

Ausserord. DV Eine ausserordentliche DV findet statt:

- a. auf Einberufung des Kantonalvorstandes
- b. auf Verlangen von einem Drittel der Vereine

Art. 17

Stimmrecht Jeder Verein ist berechtigt, auf je 10 Aktivmitglieder eine stimmberechtigte Person abzuordnen, die nur eine Stimme hat.

Art. 18

Ort und Datum Der Kantonalvorstand bestimmt Ort und Datum der DV. Die Regionen sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 19

Anträge Anträge einzelner Vereine oder Mitglieder sind dem Kantonalvorstand auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich und mit dazugehöriger Begründung einzureichen.

Zu spät eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 20

Stellung und Kompetenzen Die DV bildet das oberste beschlussfassende Organ des GKGV. In ihre Befugnisse fallen insbesondere:

- a. Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Vereinen
- c. Genehmigung des Protokolls
- d. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht und Déchargeerteilung
- e. Festsetzung des Jahresgehaltes des Kantonaldirigenten
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- g. Abnahme des Jahresberichtes
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Durchführung, Jahr und Ort des Kantonalgesangfestes

- j. -
- k. Anträge:
  - des Kantonalvorstandes
  - der Vereine
  - einzelner Mitglieder
- l. Wahlen (durchzuführen im ordentlichen kantonalen Wahljahr)
  - des Kantonalvorstandes
  - von 2 Rechnungsrevisoren
- m. Revision der Statuten und der Reglemente, soweit für deren Erlass nicht der Kantonalvorstand zuständig ist
- n. Ehrungen

#### Art. 21

Schriftliche Umfrage In besonders dringenden Fällen, für deren Erledigung der Vorstand nicht zuständig ist, kann bei den Vereinen auf dem Wege der schriftlichen Umfrage eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

#### **b. der Kantonalvorstand**

#### Art. 22

Bestand Der Kantonalvorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die von der DV gewählt werden, nämlich:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Kantonaldirigent
- f. Medienbeauftragter
- g. weiteren Mitgliedern

#### Art. 23

Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kantonaldirigenten selbst.

#### Art. 24

Stellung und Kompetenz Der Kantonalvorstand bildet das oberste leitende und vollziehende Organ des GKGV. Er vertritt diesen nach aussen und besorgt im Rahmen der Statuten, Reglemente und Protokollbeschlüsse alle mit der Leitung des Vereins zusammenhängenden Geschäfte und administrativer und finanzieller Art, insoweit deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen ist.

## Funktionen der Vorstandsmitglieder

### Art. 25

Die Mitglieder des Vorstandes haben hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Präsident           | a. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlungen. Er wacht darüber, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane ordnungsgemäss ausgeführt werden und die Statuten und Reglemente beachtet werden. (Er ist Mitglied des Zentralvorstandes der SCV gemäss Statuten SCV).   |
| Vizepräsident       | b. Der Vice-Präsident steht dem Präsidenten zur Seite und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.   |
| Aktuar              | c. Der Aktuar führt die Korrespondenz sowie die Protokolle der DV, des Vorstandes, der Präsidenten- und Dirigentenkonferenz. Er ist zuständig für die Ablage bedeutender Unterlagen im Landesarchiv.  |
| Kassier             | d. Der Kassier besorgt das gesamte Finanzwesen. Insbesondere erstellt er auf Ende des Kalenderjahres die Jahres- und Vermögensrechnung. Er führt über die Vereine und deren Mitgliederzahl ein genaues Verzeichnis und zieht die Jahresbeiträge ein.  |
| Kantonal-dirigent   | e. Der Kantonaldirigent ist der musikalische Berater des Vorstandes und der Vereine. Er beantragt dem Vorstand jedes Jahr die Fahrtslieder und leitet die Gesamtchöre an der Fahrtsfeier. Er ist von Amtes wegen Präsident der Dirigentenkonferenz. In Verbindung mit dem Kantonalvorstand obliegt ihm grundsätzlich die musikalische Vorbereitung, Durchführung und Leitung des Kantonalgesangfestes, des Kurswesens und weiterer Veranstaltungen. |
| Medien-beauftragter | f. Der Medienbeauftragte sorgt für regelmässige und geeignete Berichtserstattung in der Tages- und Fachpresse.  |
| Weitere Mitglieder  | g. Die weiteren Mitglieder unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie können durch den Kantonalvorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.  |

### c. Präsidentenkonferenz

### Art. 26

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Stellung und Funktion | a. Die Präsidentenkonferenz erfüllt die Aufgaben einer beratenden Instanz. Sie dient zur Vorbesprechung wichtiger Geschäfte der DV und zur Orientierung über Angelegenheiten des GKGV. |
| Bestand               | b. Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und den Vereinspräsidenten oder ihren Stellvertretern.  |
| Einberufung           | c. Die Präsidenten-/Dirigentenkonferenz wird aus freiem Ermessen durch den Kantonalvorstand einberufen.  |
| Teilnahme-pflicht     | d. Die Vereinspräsidenten oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, an der Präsidentenkonferenz teilzunehmen.  |

#### **d. Dirigentenkonferenz**

##### Art. 27

Stellung und Funktion	a. Die Dirigentenkonferenz erfüllt die Funktion einer beratenden Instanz zur Vorbesprechung bedeutender musikalischer Angelegenheiten.
Bestand	b. Die Dirigentenkonferenz besteht aus dem Kantonaldirigenten und den Dirigenten der einzelnen Vereine.
Einberufung	c. Die Dirigenten-/Präsidentenkonferenz wird nach Gutfinden durch den Kantonalvorstand einberufen.
Teilnahmepflicht	d. Die Dirigenten sind verpflichtet, an der Dirigentenkonferenz teilzunehmen.

#### **e. Die Rechnungsrevisoren**

##### Art. 28

Bestand und Funktion	Die zwei von der DV gewählten Rechnungsrevisoren haben alljährlich das gesamte Rechnungswesen des GKGV zu prüfen und über den Befund der ordentlichen DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
----------------------	---

#### **IV. Fahrtsfeier und Gesangfeste**

##### Art. 29

Fahrtsfeier	Die Mitglieder des GKGV sind altem Brauche gemäss verpflichtet, alljährlich unter Anführung der Kantonalflagge mit dem Vortrag der „Fahrtslieder“ an der Näfeler Fahrtsfeier teilzunehmen.
Kompetenzen	Der Kantonalvorstand bestimmt den „Fahrtsverein“ und die „Fahrtslieder“. Er ordnet auch die zur Einübung der Lieder notwendigen gebietsweisen Vorproben an.
Spez. Weisungen	Der Kantonalvorstand erlässt für den „Fahrtsdienst“ spezielle Weisungen

##### Art. 30

Kantonalgesangfest	Kantonalgesangfeste werden ordentlicherweise alle sechs Jahre durchgeführt.
Zuständigkeit	Für die Beschlussfassung über Durchführung, Jahr und Ort des Festes ist die DV zuständig.
Organisation	Die Organisation des Festes kann einem oder mehreren Vereinen des GKGV übertragen werden.
Eidg. Sängersfest	Bei der Festsetzung des Kantonalgesangfestes ist auf den Fest-Turnus der Schweiz. Chorvereinigung gebührend Rücksicht zu nehmen.



Art. 31

Festreglement Die Genehmigung des Festreglements steht der DV zu. Sie kann diese Kompetenz auch dem Kantonalvorstand übertragen.

Festvertrag Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Kantonalvorstand und dem Organisationskomitee des Festortes werden, soweit sie im Festreglement nicht geordnet sind, auf vertraglichem Wege geregelt.

**V. Finanzielles**

Art. 32

Einnahmen Die Einnahmen des GKGV bestehen aus:

- a. dem Kantonsbeitrag für die Beteiligung an der Näfelser Fahrtsfeier
- b. den Jahresbeiträgen lt. Art. 7
- c. den Zinsen des Vereinsvermögens
- d. den besonderen Zuwendungen und Geschenken
- e. dem Gewinnanteil der Kantonalgesangfeste

Art. 33

Ausgaben Die Ausgaben bestehen aus:

- a. den allgemeinen Verwaltungskosten
- b. dem Gehalt des Kantonaldirigenten, den Entschädigungen und Verbandsbeiträgen
- c. den Kosten für Ehrungen und Auszeichnungen
- d. den Beiträgen an Kurse und Veranstaltungen
- e. den Kosten für Zeitschriften und Musikkultur

**VI. Formelles**

Art. 34

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35

Amtsduer Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt vier Jahre.

Art. 36

Abstimmungsmodus Als Wahl- und Abstimmungsmodus gilt das offene Handmehr. Es steht der DV das Recht zu, in Einzelfällen die geheime Stimmabgabe zu beschliessen.

Art. 37

Sachfragen Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet das relative Mehr. Vorbehalten bleiben Art. 41 + 42

Art. 38

Wahlen Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist das Wahlverfahren fortzusetzen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit auf sich bereinigt hat. Bei jedem Wahlgang scheidet der Bewerber mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

Art. 39

Stichentscheid Ergibt sich im offenen Abstimmungsverfahren über Sachfragen Stimmengleichheit, entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Im geheimen Abstimmungsverfahren über Sachfragen oder bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident.

Wahlbüro Die DV ist auf Antrag des Kantonalvorstandes befugt, ein Wahlbüro zu bestimmen.

Art. 40

Rechtsverbind- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 41

Statutenrevision Zu einer Revision dieser Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der DV anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten erforderlich.

### Art. 42

Auflösung Die Auflösung des GKGV kann nur durch eine Mehrheit von vier Fünfteln der an der DV anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen darf bei Auflösung des Vereins seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Es wird dem Regierungsrat des Kantons Glarus zur Verwaltung übergeben bis sich ein mit den Zielen des heutigen GKGV übereinstimmender Kantonalverein bildet.

### Art. 43

Inkraftsetzung Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die DV sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 31. März 1962 einschliesslich aller Abänderungen.

So beschlossen an der ordentlichen DV vom 24. Februar 1996 in Rüti.

Schwanden/Haslen, 24, Februar 1996

Im Namen der Delegiertenversammlung des  
Glerner Kantonalgesangverein

Die Präsidentin: Charlotte Wirth  
Die Aktuarin: Verena Campanini

## **Weisungen für den Fahrtsdienst**

### **1. Anlass**

Zum Gedenken an die Schlacht von Näfels nimmt der GKGV an der Näfelser Fahrtsfeier teil.

### **2. Bestand**

Delegierte GKGV mit Kantonalfahne mit möglichst vielen Mitgliedern des GKGV aus allen Gemeinden.

### **3. Organisation**

Der die DV durchführende Verein des GKGV stellt zugleich den Fähnrich mit der Kantonalfahne und einer Zweierdelegation.

Die Kantonalfahne ist im Rathaus untergebracht. Für sachgemässe Aufbewahrung und rechtzeitige Bereitstellung von Fahne und Fähnrichausrüstung ist der erste Ratsweibel verantwortlich. Der delegierte Verein setzt sich wegen Abgabe und Rücknahme rechtzeitig mit dem ersten Ratsweibel in Verbindung.

### **4. Marschordnung**

- a. Tambouren mit Fahne und Tambourmajor
- b. Musikkorps
- c. Ehrenkompanie
- d. Delegation GKGV mit Kantonalfahne
- e. Volk

### **5. Abmarsch**

Gemäss Weisungen im Amtsblatt des Kantons Glarus.

### **6. Marschroute**

Zeughaus – Netstal – Schneisingen zusammen mit dem Festumzug.

Kurzer Halt beim Gedenkstein der im Aktivdienst 1941 verunglückten Wehrmänner des Geb. Füs. Bat. 85, nördlich Bühl, am Nordausgang von Netstal.

Kaffeehalt bei der Scheune in Schneisingen.

### **7. Schneisingen**

- Einmarsch mit entrollter Fahne
- Aufstellung südlich der Rednertribüne, Front gegen Osten, Fähnrich am südlichen Flügel des Chores, Fahne bei Fuss.
- Während den Liedervorträgen entrollte Fahne hoch
- Reihenfolge der Darbietungen:
  - Musikvortrag
  - Lied des GKGV
  - Fahrtsrede
  - Lied GKGV
- Abmarsch mit gesenkter Fahne Richtung Fahrtsplatz (Znünipause)

## 8. Fahrtsplatz

- Einmarsch mit entrollter Fahne
- Aufstellung vor der Kanzel, Front gegen Osten
- Während der Liedervorträgen Fahne hoch
- Reihenfolge der Darbietungen:
  - Musikvortrag
  - Liedvortrag des GKGV mit Musikbegleitung
  - Verlesen des Fahrtsbriefes
  - Fahrtspredigt
  - Liedervortrag GKGV
- Anschliessend sofortige Erstellung der Marschordnung für den Gang zum Denkmal.
- Aufstellung: Nach Spiel und Regierungsrat Kantonalafahne mit Mitgliedern des GKGV.

## 9. Denkmal

- Einmarsch mit entrollter Fahne
- Aufstellung vor dem Denkmal innerhalb der Umzäunung, Front gegen Süden
- Während den Liedervorträgen Fahne hoch
- Reihenfolge der Darbietungen
  - Liedervortrag GKGV
  - Musikvortrag
  - Liedervortrag GKGV
- Entlassung der Mitglieder des GKGV (Teilnahme am Gottesdienst in der Kirche ist freiwillig).

Die Fahndelegation ist für die Rückgabe der Fahne verantwortlich.

## 10. Schlechtwetterprogramm

- Bei ausgesprochen schlechter Witterung findet nur die Feier im Schneisingen gemäss Punkt 7 unter freiem Himmel statt.
- Vom Schneisingen aus begeben sich die Mitglieder des GKGV in die Pfarrkirche Näfels.
- Auskunft über die Verlegung in die Kirche erteilt der Kantonaldirigent.

## 11. Chorzusammensetzung

Die DV kann auf Vorschlag des Kantonalvorstandes oder des Kantonaldirigenten die Zusammenstellung des Gesamtchores an den Vortragsorten bestimmen.

So beschlossen an der ordentlichen DV vom 14. Februar 1998 in Ennenda.

Schwanden/Haslen, 14. Februar 1998

Im Namen der Delegiertenversammlung des  
Glerner Kantonalgesangverein

Die Präsidentin: Charlotte Wirth  
Die Aktuarin: Verena Campanini